

Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)

zwischen

SANICURA d.o.o.

Ulica Andrije Hebranga 8, 10000 Zagreb, Kroatien

OIB 87611335623 · MBS 081712921 · USt-IdNr. HR87611335623

vertreten durch Martin Eckerstorfer, Geschäftsführer

handelnd unter der Marke „sigmacode.io“

(nachfolgend „sigmacode“)

und

Firma: _____

Anschrift: _____

Register-/USt-Nr.: _____

Vertreten durch: _____

(nachfolgend „Kunde“)

einzelnen „Partei“, gemeinsam „Parteien“.

1. Zweck

Die Parteien beabsichtigen, eine mögliche Zusammenarbeit im Bereich Softwareentwicklung, Beratung oder damit verbundener Leistungen zu besprechen und zu prüfen („Zweck“). Zu diesem Zweck kann jede Partei („offenlegende Partei“) der anderen Partei („empfangende Partei“) vertrauliche Informationen offenlegen.

2. Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht öffentlichen Informationen in jeglicher Form (mündlich, schriftlich, elektronisch, Quellcode, Zugangsdaten, Daten, Designs, Geschäftspläne, Preise, Kundeninformationen, Smart-Contract-Konzepte, KI-Modelle und Prompts, Know-how), die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Art oder den Umständen der Offenlegung ergibt.

3. Ausnahmen

Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, bei denen die empfangende Partei nachweist, dass sie (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder später ohne ihr Verschulden öffentlich bekannt werden; (b) ihr vor der Offenlegung rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren; (c) ihr von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht überlassen wurden; oder (d) von ihr unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

4. Pflichten

Die empfangende Partei wird vertrauliche Informationen (a) ausschließlich für den Zweck verwenden; (b) streng vertraulich behandeln und mindestens mit derselben Sorgfalt schützen wie eigene vertrauliche Informationen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt; (c) nur solchen Mitarbeitern, Organen, Subunternehmern und Beratern zugänglich machen, die sie für den Zweck benötigen und mindestens

gleichwertig zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Für Verstöße dieser Personen haftet die empfangende Partei.

5. Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung

Ist die empfangende Partei aufgrund Gesetzes, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet, informiert sie die offenlegende Partei – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich und legt nur den gesetzlich erforderlichen Teil offen.

6. Rückgabe und Löschung

Auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei, spätestens bei Beendigung des Zwecks, gibt die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen einschließlich Kopien zurück oder löscht sie und bestätigt dies auf Verlangen schriftlich. Kopien, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder in routinemäßigen automatisierten Backups aufbewahrt werden, dürfen verbleiben; sie unterliegen weiterhin dieser Vereinbarung.

7. Keine Lizenz, keine Verpflichtung

Alle vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Lizenzen oder sonstige Rechte werden nur eingeräumt, soweit ausdrücklich vereinbart. Keine Partei ist zum Abschluss weiterer Verträge verpflichtet. Vertrauliche Informationen werden „wie besehen“ zur Verfügung gestellt.

8. Personenbezogene Daten

Enthalten vertrauliche Informationen personenbezogene Daten, verarbeiten die Parteien diese im Einklang mit der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679). Verarbeitet sigmacode personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, wird ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO) geschlossen.

9. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Geheimhaltungspflichten gelten für drei (3) Jahre nach Ende der Gespräche bzw. einer daraus entstehenden Zusammenarbeit fort; für Geschäftsgeheimnisse und Quellcode, solange diese als Geschäftsgeheimnis geschützt sind.

10. Rechtsbehelfe

Die Parteien erkennen an, dass ein Verstoß einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann. Die offenlegende Partei ist berechtigt, neben sonstigen gesetzlichen Ansprüchen einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

11. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Republik Kroatien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht in Zagreb, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Änderungen bedürfen der Schriftform; elektronische Signaturen (einschließlich qualifizierter und fortgeschrittener elektronischer Signaturen nach eIDAS) sowie der Austausch unterzeichneter Scans genügen. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Diese Vereinbarung liegt in deutscher und englischer Sprache vor; im Zweifel gilt die englische Fassung.

Für sigmacode (SANICURA d.o.o.)

Ort, Datum

Name, Funktion

Unterschrift

Für den Kunden

Ort, Datum

Name, Funktion

Unterschrift